



## Statuten des Vereins BAYASGALANT, Kinderhilfe Mongolei

### **Art. 1 Namen und Sitz**

Unter der Bezeichnung BAYASGALANT, Kinderhilfe Mongolei besteht ein Verein gemäss ZGB, Art. 60ff mit Sitz in Nidau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **Art. 2 Ziel und Zweck**

Der Verein setzt sich zum Ziel, Kinder aus armen Verhältnissen und ihre Familien in der Mongolei zu betreuen. Der Verein bezweckte insbesondere

- a) Betrieb einer Tagesstätte und eines Kindergartens in Ulaanbaatar
- b) Finanzierung von Ausbildungen, sowie finanzielle Nothilfe in medizinischen und anderen Notsituationen.
- c) Unterstützungen der Familienangehörigen der Kinder auf individuelle Weise.

In der Schweiz bezweckt der Verein die Beschaffung von Geldmitteln für die Projekte in der Mongolei und die Bekanntmachung und Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten in der Mongolei.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- Einzelpersonen oder Familien
- Institutionen

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle jährliche Mitgliederbeitrag geschuldet.

### **Art. 4**

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Zuwendungen
- Aktivitäten wie Benefizveranstaltungen und Verkauf von Produkten.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **Art. 5 Organisation**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsleitung wird angestellt und nach den Richtlinien des Vorstandes entlohnt.

## **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Tätigkeiten:

- Entscheid über die Tätigkeit des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung der Organe des Vereins
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags

## **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich mindestens aus drei und maximal aus zehn Mitgliedern zusammen. Das Präsidium kann auf zwei Personen aufgeteilt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/Die PräsidentIn leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt eine Geschäftsstelle und Mitarbeitende für das operative Geschäft einzustellen. Der Vorstand überträgt die Besorgung der laufenden Geschäfte an die Geschäftsleitung.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

## **Art. 8 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Über die Prüfung der Jahresrechnung ist dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung ein Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## **Art. 10 Auflösung und Fusion**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschliesst über die Auflösung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

### **Art. 11. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung des Vereins am 5. September 2009 in Biel angenommen worden und in Kraft getreten.

Letzte Änderungen: Nidau, 6. April 2016

Für den Vorstand, die Geschäftsführerinnen Christine Jäggi und Martina Zürcher

*Christine Jäggi*      *Martina Zürcher*